Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2652

23.12.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/2652 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 in Bezug auf die Ursprungskennzeichnung von Obst und Gemüse mit Ursprung im Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung der Westsahara

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 75 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 89 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte über Vermarktungsnormen für die in dem genannten Artikel aufgeführten Sektoren oder Erzeugnisse zu erlassen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen festzulegen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchwartungen sowie den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

(2) Mit Artikel 89 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Bedingungen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse im Hinblick auf die Vermarktungsnormen der Union ein gleichwertiges Niveau bieten, und der Bedingungen für die Abweichung von Artikel 74 der genannten Verordnung zu erlassen, um den besonderen Merkmalen des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern und dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

(3) Gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dürfen Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, in der Union nur in Verkehr gebracht werden, wenn das Ursprungsland angegeben ist, während die Kommission gemäß Artikel 76 Absatz 4 der genannten Verordnung befugt ist, von dieser Vorschrift abweichende delegierte Rechtsakte zu erlassen, um bestimmten besonderen Situationen Rechnung zu tragen.

(4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission ([2]) ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch die Festlegung der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie für den Bananensektor und insbesondere die für diese Erzeugnisse geltenden Vorschriften zur Ursprungskennzeichnung. Artikel 3 der genannten Delegierten Verordnung sieht die obligatorische Angabe des Ursprungslands auch für bestimmte getrocknete Früchte und gereifte Bananen vor.

(5) In seinen Urteilen in den Rechtssachen C-104/16 P und C-266/16 ([3]) hat der Gerichtshof klargestellt, dass das Gebiet der Westsahara ein vom Hoheitsgebiet des Königreichs Marokko gesondertes Gebiet ohne Selbstregierung darstellt, und in seinem Urteil vom 4. Oktober 2024 in der Rechtssache C-399/22 ([4]) hat der Gerichtshof ferner klargestellt,

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission (ABl. L, 2023/2429, 3.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2429/oj).

([3]) Urteile des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016, Rat/Front Polisario, C-104/16 P, ECLI:EU:C:2016:973, Rn. 92, und vom 27. Februar 2018, Western Sahara Campaign UK gegen Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs und Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs, C-266/16, ECLI:EU:C:2018:118, Rn. 62.

([4]) Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, Confédération paysanne gegen Ministre de l'Agriculture et de la Souveraineté alimentaire und Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique, C-399/22, ECLI:EU:C:2024:839, Rn. 87.

dass das Gebiet der Westsahara im Sinne von Artikel 60 des Zollkodex der Union und infolgedessen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission ([5]) (aufgehoben und ersetzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2429) als gesondertes Zollgebiet anzusehen ist, weshalb auf in diesem Gebiet geerntetem frischem Obst und Gemüse nur die Westsahara als Ursprung angegeben werden darf.

(6) In seinem Urteil vom 4. Oktober 2024 in den verbundenen Rechtssachen C-779/21 P und C-799/21 P ([6]) bestätigte der Gerichtshof die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/217 des Rates ([7]) über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko. Der Gerichtshof hat die Wirkungen des für nichtig erklärten Beschlusses des Rates für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Urteils, d. h. bis zum 4. Oktober 2025, aufrechterhalten.

(7) Im Einklang mit dem Urteil vom 4. Oktober 2024 in den verbundenen Rechtssachen C779/21 P und C799/21 P und um bei der Ursprungskennzeichnung eine klare Unterscheidung zwischen Erzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der Westsahara, die der Kontrolle der marokkanischen Zollbehörden unterliegen, und Erzeugnissen mit Ursprung in Marokko zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Verbraucher in der Union korrekte Informationen erhalten, ist in einem neuen Abkommen in Form eines Briefwechsels, das vom Königreich Marokko und der Union unterzeichnet wurde und ab dem 4. Oktober 2025 vorläufig angewandt wird ([8]), festgelegt, dass Obst und Gemüse aus dem Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung der Westsahara, das der Kontrolle der marokkanischen Zollbehörden unterliegt, bei der Einfuhr in die Union als Ursprungsangabe den Namen der Region, in der das Erzeugnis geerntet wurde, tragen muss, wie dieser im Ursprungszeugnis angegeben ist, das den Erzeugnissen bei der Einfuhr in die Union beiliegt. Darüber hinaus kann die Union nach dem neuen Abkommen den zuständigen marokkanischen Behörden im Hinblick auf die betreffenden Erzeugnisse die notwendigen Genehmigungen erteilen, damit diese die Konformität mit den Vermarktungsnormen der Union gemäß den Vorschriften der Union kontrollieren und entsprechende Bescheinigungen ausstellen können.

(8) Der Beschluss 2/2025 des mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits eingesetzten Assoziationsrates EU-Marokko vom 3. Oktober 2025 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zum Assoziationsabkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ([9]) enthält Bestimmungen, mit denen die Anwendbarkeit des Protokolls Nr. 4 auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara gewährleistet wird. In jenem Beschluss wird ferner der Name der Regionen „Dakhla Oued Ed-Dahab“ und „Laâyoune-Sakia El Hamra“ festgelegt, der in dem den betreffenden Erzeugnissen beiliegenden Ursprungszeugnis sowie in der Ursprungserklärung entsprechend anzugeben ist.

(9) Zur Umsetzung des neuen Abkommens und des Beschlusses des Assoziationsrates EU-Marokko vom 3. Oktober 2025 ist es erforderlich, in Abweichung von Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und von Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 vorzusehen, dass bei Obst und Gemüse mit Ursprung im Gebiet der Westsahara, das der Kontrolle der marokkanischen Zollbehörden unterliegt und in die Union eingeführt und dort vermarktet wird, die Angabe des Ursprungslands durch die Angabe der Region ersetzt wird, aus der das Erzeugnis stammt, wie diese in dem Ursprungszeugnis angegeben ist, das den Erzeugnissen bei der Einfuhr in die Union beiliegt.

([5]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.06.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/543/oj).

([6]) Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, Rat der Europäischen Union/Front Polisario in den verbundenen Rechtssachen C-779/21 P und C-799/21 P, ECLI:EU:C:2024:835.

([7]) Beschluss (EU) 2019/217 des Rates vom 28. Januar 2019 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L 34 vom 6.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/217/oj).

([8]) Beschluss (EU) 2025/2022 des Rates vom 2. Oktober 2025 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und über die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L, 2025/2022, 3.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2022/oj).

([9]) Beschluss (EU) 2025/2023 des Rates vom 2. Oktober 2025 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Änderung des Protokolls Nr. 4 zum genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist (ABl. L, 2025/2023, 3.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2023/oj).

(10) Artikel 9 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 beschränkt die Anerkennung der von bestimmten Drittländern durchgeführten Kontrollen der Konformität mit den Vermarktungsnormen auf Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Drittländern. Damit die Union den zuständigen marokkanischen Behörden die Genehmigung erteilen kann, Konformitätskontrollen durchzuführen und die Einhaltung der Vermarktungsnormen der Union für frisches Obst und Gemüse mit Ursprung im Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung der Westsahara, das der Kontrolle der marokkanischen Zollbehörden unterliegt und in die Union eingeführt und dort vermarktet wird, zu bescheinigen, sollte jener Artikel dahin gehend geändert werden, dass die Kommission die von den zuständigen marokkanischen Behörden durchgeführten Kontrollen der Konformität mit den Vermarktungsnormen für diese Erzeugnisse genehmigen kann.

(11) Um Störungen des Handels im Rahmen der im neuen Abkommen vorgesehenen Ausweitung der Präferenzen zu vermeiden, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(12) Da das neue Abkommen ab dem 4. Oktober 2025 vorläufig anwendbar ist, sollte diese Verordnung rückwirkend ab demselben Datum gelten.

(13) Obst und Gemüse mit Ursprung im Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung der Westsahara, das der Kontrolle der marokkanischen Zollbehörden unterliegt und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig in die Union eingeführt wurde und bei dem die Westsahara als Ursprungsland angegeben ist, sollte jedoch nach diesem Datum weiterhin in der Union vermarktet werden dürfen, bis die Bestände erschöpft sind, sofern die Erzeugnisse weiterhin allen anderen Anforderungen der geltenden Vermarktungsnormen der Union entsprechen.

(14) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2429 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2429 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 3 der vorliegenden Verordnung wird bei Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung mit Ursprung im Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung der Westsahara, die der Kontrolle der marokkanischen Zollbehörden unterliegen und in die Union eingeführt und dort vermarktet werden, die Angabe des Ursprungslands durch die Angabe der Region ersetzt, aus der das betreffende Erzeugnis stammt, wie diese im Ursprungszeugnis angegeben ist, das den Erzeugnissen bei der Einfuhr in die Union beiliegt."

2. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anerkennung darf sich nur auf Ursprungserzeugnisse dieses Drittlands beziehen und kann auf bestimmte Erzeugnisse begrenzt sein.

Die Kommission kann jedoch die von den zuständigen marokkanischen Behörden durchgeführten Kontrollen der Konformität mit den Vermarktungsnormen für Erzeugnisse mit Ursprung im Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung der Westsahara, die der Kontrolle der marokkanischen Zollbehörden unterliegen, genehmigen."

Artikel 2

Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 mit Ursprung im Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung der Westsahara, die der Kontrolle der marokkanischen Zollbehörden unterliegen und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig in die Union eingeführt wurden und bei denen Westsahara als Ursprungsland angegeben ist, können nach diesem Datum weiterhin in der Union vermarktet werden, bis die Bestände erschöpft sind, sofern sie weiterhin allen anderen Anforderungen der geltenden Vermarktungsnormen der Union entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 4. Oktober 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN